

Antragsteller: Linda und Ivo Koch GbR, Schlunkendorfer Str. 25, 14554 Seddiner See

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften Um-
wandlung in eine andere Nutzungsart**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
vom 09.08.2023

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Schlunkendorf, Flur 1, Flurstück 128/3 im Schutzstreifenbereich der 380-kV Freileitung die Rodung von Wald gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,5570 ha zum Zwecke einer landwirtschaftlichen Nutzung als Streuobstwiese.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Rodung von Wald **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 12.05.2023, Az.: LFB 15.04-7020-5/24/23/Schlu durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 liegt die betroffene Waldfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die UNB führt hierzu ein eigenständiges Verfahren.

Durch die Fachbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie der im Verfahren beteiligten Gemeinde Seddiner See wurden keine weiteren Belange hervorgebracht, welche dem Vorhaben entgegenstehen bzw. eine weitere Vorprüfung (Stufe 2) notwendig machen.

Eine Waldbewirtschaftung und eine dauerhafte Ausprägung von Waldfunktionen sind durch die sicherheitstechnischen Anforderungen der mit einer Energieleitung überspannten Fläche, einschließlich deren Schutzstreifen, erheblich eingeschränkt. Der quantitative Waldflächenverlust kann durch eine Erstaufforstung kompensiert werden.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal